



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 3254

Aktenzeichen
- IV A 3 - 2502 - 3 -



17 .11.1994

Zur Beratung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - OBG - Drs. 11/7599

Während der Beratung des o.a. Gesetzesentwurfs haben Abgeordnete mehrerer Fraktionen gefordert, die Zuständigkeit für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung nicht nur den Kreisen (und kreisfreien Städten), sondern zugleich den kreisangehörigen Kommunen einzuräumen.

Die vorgesehene Beschränkung der Zuständigkeit auf die Kreise hat zum Ziel, im gesamten Kreisgebiet abgestimmte Maßnahmen der Verkehrsüberwachung durchzuführen und dabei den erforderlichen Abstimmungsbedarf in den Kreisordnungsbehörden, den Straßenverkehrsämtern und den Polizeibehörden möglichst gering zu halten. Die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden hat sich in der Vergangenheit bei der Geschwindigkeitsüberwachung mit stationären Anlagen bewährt. Die Kreise verfügen über die notwendige Distanz zu den unterschiedlichen, sich zum Teil widersprechenden Interessen von Verkehrsteilnehmern, Wohnbevölkerung sowie Stadt- und Gemeindeverwaltungen und sie können auf bereits vorhandene Technik und auf eigenes Personal für

die Vorgangsbearbeitung und für die Ermittlung des Fahrzeugführers zurückgreifen.

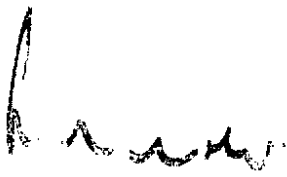
Bei einer Übertragung der Zuständigkeit auch auf kreisangehörige Städte und Gemeinden wäre eine kontinuierliche und flächendeckende Verkehrskonzeption nur mit zusätzlichem Aufwand von Gemeinden und Polizei sicherzustellen. Während derzeit die Meßstellen an Gefahrenstellen und Unfallschwerpunkten mit 23 kreisfreien Städten und 31 Kreisen abzustimmen sind, wären bei einer Erweiterung der Zuständigkeiten auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden regelmäßige Absprachen mit weiteren 373 Behörden erforderlich. Viele dieser Gemeinden wären nicht in der Lage, die Personalausstattung für die Gesamtbearbeitung vorzuhalten, die Polizei würde deshalb in vielen Fällen durch Amtshilfeersuchen zur Fahrzeugführerermittlung zusätzlich belastet.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß alle kreisangehörigen Gemeinden die Investitionen in Technik tätigen wollen, weil für viele Gemeinden ungewiß bliebe, ob die Einnahmen an Bußgeldern die Kosten für die Messungen decken. Gegen eine "fakultative" Zuständigkeitsregelung aber bestünden erhebliche praktische und rechtliche Bedenken. Mobile Geschwindigkeitsmessungen sind Eingriffe in Bürgerrechte. Dafür bedarf es nicht nur einer materiell-rechtlichen Grundlage, wie sie neu mit dem OBG geschaffen wird, sondern auch einer klaren Zuständigkeitsregelung, die auch dem nur durchreisenden, nicht in der Gemeinde ansässigen Bürger die Möglichkeit läßt, die Zuständigkeitsregelung zu finden. Dazu bedarf es einer Zuständigkeitsverordnung auf Landesebene, die ständig geändert werden müßte, wenn die Zuständigkeit von Beschlüssen des Rates abhängig wäre.

Schließlich würde eine Erweiterung der Zuständigkeit allen Bemühungen der Landesregierung zur Schaffung transparenter und vereinfachter Verwaltungsstrukturen zuwiderlaufen: Für den Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung würde sich - da Kreise

und Polizei auch weiterhin zuständig wären - eine dreifache Zuständigkeit ergeben mit zusätzlichen Problemen insbesondere bei der Verteilung der Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern.

Die Zuständigkeit für die Geschwindigkeitsüberwachung sollte deshalb auf die Kreisordnungsbehörden begrenzt bleiben.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Schnoor', written in dark ink on a light background.

(Dr. Schnoor)